

Departementalbericht.

Politisches Departement, Vortrag vom 4. Sept.

Das Departement versteht es sich zuerst um die Zeit hin, daß der Bundesrath, bei der obwaltenden Meinung zwischen den benachbarten Mächten über die möglichen Centralitäten und die zu ergreifenden Massnahmen in Erwägung steht und sucht in vorläufigen Entschlüssen die im Falle des Kriegsausbruchs einzunehmende Haltung der Schweiz, sowie Entwürfe über die Aussichts zu ergreifenden Massnahmen vor.

Nach vorgenommener Kenntniss setzen und nach obwaltendem allgemeinen Wissen ist in Bezug folgenden Beschlusses gefaßt worden:

„Der spezialisirte Bundesrath,
nach vielfacher Erwägung der gegenwärtigen politischen Verhältnisse Europas,

Haltung der Schweiz
bei dem allfälligen Ausbruch
des Krieges einzunehmen.

859



37. Sitzung vom 5. März 1859.

nach Aufbebung eines Vertrages des politischen Exports, befiehlt:

1. Sei einem auszubehenden oder nach auszubehenden Truppsoll die Schweiz mit allen ihr zu Gebote stehenden Kräften die Integrität ihres Gebiets und ihre Neutralität zu gewährleisten.

2. So weit es im Interesse der Sicherheit und Neutralität der Schweiz, Neutralität und der Integrität des schweizerischen Gebiets liegt, soll die Schweiz verpflichtet sein von demselben nach der ungenügenden Macht der Verbündeten der Schweiz die Neutralität des Gebiets von Savoyen Gebrauch zu machen;

3. Im Sinne dieser Grundzüge sind die erforderlichen diplomatischen Notifikationen an die ungenügenden Mächte zu erlassen und speziell an Sardinien über die Regelung der Sache besonders in Trays Kommunikation herzustellen.

4. Das Militärdepartement wird beauftragt:

a) eine Instruktion auszuarbeiten auf den Fall, daß mit Sardinien über die Angelegenheit zwischen dem Bundesrat und dem eidg. Militär, welches in das neutralisierte Savoyen verlegt wird, in Unternehmung getreten werden muß;

b) in geeigneter Weise über die militärischen Positionen im und außerhalb Savoyen, wie solche zum Nutzen der schweizerischen Neutralität und des schweizerischen Gebiets am günstigsten genutzt werden können, Bescheidigungen anzugeben;

c) mit den angemeßenen Vorberathungen eines allfälligen Krieges, gemaßhaltung sich bemühen zu beschließen und dem Bundesrat die nöthigen Anträge vorzulegen.

5. Das Finanzdepartement wird beauftragt, sich damit zu befassen, wie die erforderlichen Gelder nöthigenfalls am besten beschafft werden können und auf welchem Wege zu versuchen, daß für längere Zeit Material für Pulverfabrikation 1. Kaliber v. 1. m. 4 rechtzeitig zur Stelle gebracht werden.

Im Uebrigen ist befohlen worden: es sind die Befehle zu den obigen sub litt. B. befohlenen Notifikationen auszuarbeiten und vorzulegen; ferner den Regierungen der Kantone Graubünden, Tessin, Wallis und Genf Mittheilung zu machen und dieselben einzuladen, über ihre Bemerkungen an den General der Bundesarmee Bericht zu erstatten; endlich sei auch den schweizerischen Gesandtschaften in Paris und Wien

37. Sitzung vom 5. März 1859.

Mittheilung zu machen.

An Genf, Wallis, Tessin und Graubünden.

An die Schweiz: Jesuitengesellschaften in Paris & Wien.

Protokollauszug an das politische - Militär - und Finanzdepartement.